

Grundsätze für Umfang und Verteilung von Hausaufgaben

Rechtliche Grundlagen:

1. Brandenburgisches Schulgesetz (in der Fassung vom 02. August 2002 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014) §44 (3), § 88 (2), § 91 (1)
 2. Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) - vom 29. Juni 2010 (letztmalig geändert 31.03.2014)
 3. Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung) - vom 21. Juli 2011 (letztmalig geändert 14.07.2014)
-

Hausaufgaben sind integraler Bestandteil von Schule und für erfolgreiche Lehr- Lernprozesse unabdingbar. Hausaufgaben sollen aus dem Unterricht erwachsen und zum Unterricht zurückführen. Hausaufgaben müssen dem Leistungsspektrum der Schüler entsprechen und ein produktives Arbeiten und Lernerfolge ermöglichen.

Hausaufgaben können sinnvoll genutzt werden zum

- Üben (Automatisieren grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten, Vertiefen und Verfestigen erworbener Kenntnisse, Vernetzen mit bereits erarbeiteten Lerninhalten, produktives Entdecken von Zusammenhängen)
- Anwenden des Erlernten in verschiedenen Kontexten
- Vorbereiten des weiteren Unterrichts mit Hilfe klar umrissener Aspekte
- Diagnostizieren des Lernfortschritts für Schüler und Lehrer
- Hinführen zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten sowie sinnvollem und sachgerechtem Umgang mit Hilfsmitteln
- Vorbereiten auf Leistungsbewertungen

Aufgaben, die eine enge Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler erfordern, projektartige Aufgaben sowie Wochenplanaufgaben sind als Hausaufgaben weniger geeignet.

1. Umfang und Verteilung

- 1.1. Der zeitliche Aufwand für die Erledigung der Hausaufgaben bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 90 Minuten nicht überschreiten.

Für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts werden bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag im Durchschnitt in den Jahrgangsstufen 7 - 10 45 Minuten erwartet und als Hausaufgabenzeit angerechnet.

Darüber hinaus gehende Hausaufgaben werden mit den Angaben zu Inhalt und Dauer im Klassenbuch vermerkt.

- 1.2. In der gymnasialen Oberstufe ist der zeitliche Umfang an keine Richtwerte gebunden, jedoch sollen die Lehrkräfte bei der Festlegung des Umfangs und des Termins der Erledigung der Hausaufgaben die weiteren Pflichten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

- 1.3. Die Aufgaben sollen vom Schüler ohne fremde Hilfe und in der vorgesehenen Zeit zu bewältigen sein. Genaue Arbeitsanweisungen erleichtern dem Schüler das Verständnis und die Ausführung der Hausarbeiten. Sie sollen hinsichtlich der Ziele und der Bearbeitungsweise klar sein.

- 1.4. Die Erteilung von Hausaufgaben soll nicht erfolgen

a) zum nächsten Tag an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,

b) von Freitag oder Samstag zu Montag,

c) von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischen liegen sowie

d) über die Ferien.

Ausnahmen legt die Klassenkonferenz fest im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze.

- 1.5. Hausaufgaben mit einem Arbeitsaufwand von mehr als 3 Stunden sollen in der Sekundarstufe I in der Regel 3 Wochen vorher erteilt werden, in der Sekundarstufe II in der Regel 2 Wochen vorher.

- 1.6. Die Ergebnisse der Hausaufgaben werden in geeigneter methodischer Weise in den Unterricht einbezogen.

2. Bewertung von Hausaufgaben

2.1. Hausaufgaben können nur dann bewertet werden, wenn

- a) die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden,
- b) die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden,
- c) die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können oder
- d) die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird.

3. Umgang mit teilweise bzw. nicht erledigten Hausaufgaben

3.1. Schülerinnen und Schüler, die ihre Hausaufgaben nicht oder unvollständig erledigt haben, melden sich unaufgefordert am Anfang der Stunde. Sie können ihre fehlgeschlagenen Versuche belegen und begründen, weshalb ihnen die Erledigung der Hausaufgaben nicht möglich war.

Die Schüler sind verpflichtet, fehlende Hausaufgaben nachzuarbeiten und in der folgenden Stunde unaufgefordert dem Fachlehrer vorzulegen. In Krankheitsfällen ist innerhalb einer angemessenen Zeitdauer der versäumte Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Bei Häufung von vergessenen Hausaufgaben kann der Fachlehrer Nacharbeit anordnen. Über diese Nacharbeit werden der Klassenleiter und die Eltern informiert.